



Adressen der Geschäftsstellen

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

3300 **Amstetten**, Laurenz-Dorrer-Straße 6
Tel. 07472/65380, Fax-DW 14
sachwalterschaft-am@noelv.at
bewohnervertretung-am@noelv.at

2340 **Mödling**, Wienerstraße 2/Stiege 2/2. Stock
Tel. 02236/48882, Fax-DW 4
sachwalterschaft-md@noelv.at
bewohnervertretung-md@noelv.at

3100 **St. Pölten**, Bräuhausgasse 5/Stiege 2/3. Stock
Tel. 02742/361630, Fax-DW 20
sachwalterschaft-stp@noelv.at
bewohnervertretung-stp@noelv.at

2700 **Wr. Neustadt**, Herrengasse 25/1. Stock
Tel. 02622/26738, Fax-DW 4
sachwalterschaft-wrn@noelv.at
bewohnervertretung-wrn@noelv.at

3680 **Persenbeug**, Schloßstraße 1
Tel. 07412/55680, Fax-DW 8
sachwalterschaft-pb@noelv.at

3910 **Zwettl**, Neuer Markt 15
Tel. 02822/54258, Fax-DW 8
sachwalterschaft-zw@noelv.at
bewohnervertretung-zw@noelv.at

Geschäftsführung

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/Stiege 2/2. Stock
Tel. 02742/77175, Fax-DW 18
sachwalterschaft@noelv.at
bewohnervertretung@noelv.at

Nähere Informationen

Wollen Sie Näheres zu Sachwalterschaft und den Alternativen erfahren, rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Homepage unter www.noelv.at.

Dort finden Sie auch:

- Musterformular einer Vorsorgevollmacht zum Download
- Aktuelle Schulungstermine
- Kontaktdaten

Zu den Themen Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, Vorsorgevollmacht, Clearing und Bewohnervertretung liegen spezielle Folder auf. Diese können Sie gerne bei uns anfordern.

Wir über uns

1984 wurde der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung vom Bundesland Niederösterreich und von in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Justiz fördert den gemeinnützigen und überparteilichen Verein, um die rechtliche Vertretung für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen wahrnehmen zu können.



Sachwalterschaft

Impressum

Herausgeber:
NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/77175
sachwalterschaft@noelv.at
F. d. I. v.: Mag. Anton Steurer MAS
November 2014

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder die männliche Schreibform verwendet.



NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnerververtretung

Was ist Sachwalterschaft?

Volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ohne einen Nachteil für sich selbst zu besorgen, brauchen eine Vertretung. Körperliche Behinderungen und Suchtkrankheiten alleine sind keine Gründe für eine Sachwalterschaft.

Alternativen zur Sachwalterschaft

Die Bestellung eines Sachwalters ist nicht zulässig, wenn ein Mensch trotz geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit seine Angelegenheiten selbst erledigen kann – etwa mit Hilfe seiner Familie oder psychosozialer Dienste.

Dasselbe gilt auch, wenn der Betroffene von einem nächsten Angehörigen oder einem Vorsorgebevollmächtigten vertreten wird oder eine Patientenverfügung vorliegt.

Wer kann Sachwalter sein?

Als Sachwalter können nahe stehende Personen, Sachwaltervereine, Rechtsanwälte, Notare oder andere geeignete Personen bestellt werden. In erster Linie sind nahe stehende Personen (Angehörige, Freunde, Bekannte) zu bestellen. Wird ein Mensch mit Behinderung volljährig, ist grundsätzlich derjenige Elternteil als Sachwalter zu bestellen, der bereits bisher mit der Obsorge betraut war.

Sachwaltervereine werden als Sachwalter eingesetzt, wenn keine nahe stehende Person für diese Aufgabe zur Verfügung steht und/oder spezielle Anforderungen mit der Führung der Sachwalterschaft verbunden sind.

Rechtsanwälte und Notare fungieren als Sachwalter, wenn überwiegend rechtliche Angelegenheiten zu erledigen sind.

Andere geeignete Personen können zum Sachwalter bestellt werden, wenn nahe stehende Personen, Sachwaltervereine, Rechtsanwälte oder Notare nicht zur Verfügung stehen.

Wie kommt es zu einer Sachwalterschaft?

Ein Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters wird auf Antrag der betroffenen Person oder auf Anregung Dritter (z. B. Angehörige, soziale Dienste, Behörden etc.) eingeleitet. Beides ist bei dem Bezirksgericht einzubringen, das für den Wohnort des Betroffenen zuständig ist.

Ein persönliches Gespräch des Richters mit dem Betroffenen (Erstanhörung), ein medizinisches Sachverständigen Gutachten und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung sind Grundlage für die Bestellung eines Sachwalters oder die Einstellung des Verfahrens. Ein Verfahrenssachwalter wahrt dabei die Rechte des Betroffenen.

Darüber hinaus kann der Richter einen Sachwalterverein im Rahmen eines Clearingauftrages mit der Abklärung bestimmter Fragen beauftragen, z. B. ob Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen oder Angelegenheiten zu regeln sind.

Der Wirkungskreis des Sachwalters wird in einem Beschluss festgelegt, der auch dem Betroffenen zugestellt werden muss. Gegen die Entscheidung des Gerichtes besteht die Möglichkeit, ein Rechtsmittel (Rekurs) zu erheben.

Was sind die Aufgaben eines Sachwalters?

Der Gerichtsbeschluss legt fest, für welche Angelegenheiten der Sachwalter bestellt wird (z. B. Vertretung vor Ämtern, Behörden, Sozialversicherungsträgern; Einkommens- und Vermögensverwaltung).

Durch die Personensorge ist der Sachwalter verpflichtet, die notwendige soziale und medizinische

Betreuung zu organisieren und mindestens einmal monatlich persönlichen Kontakt (z. B. durch einen Hausbesuch) zu halten.

Welche rechtlichen Wirkungen hat eine Sachwalterschaft?

Im Rahmen der im Beschluss festgelegten Angelegenheiten kann der Betroffene nicht selbst Verträge abschließen, Anträge stellen oder sonst rechtlich tätig werden. Außerhalb des Wirkungskreises bleibt er jedoch voll geschäftsfähig. Der Sachwalter hat bei seinen Entscheidungen die Wünsche und Bedürfnisse sowie das Wohl des Betroffenen zu berücksichtigen. Einkommen und Vermögen sind vorrangig zur Deckung der entsprechenden Bedürfnisse des Betroffenen zu verwenden.

Wer kontrolliert den Sachwalter?

Das PflEGschaftsgericht ist zur Anleitung und Kontrolle des Sachwalters verpflichtet.

Wichtige Entscheidungen des Sachwalters wie z. B. der Verkauf einer Liegenschaft, die Erhebung einer gerichtlichen Klage oder die Zustimmung zu einer schwerwiegenden medizinischen Behandlung (sofern der Betroffene nicht einsichts- und urteilsfähig ist) unterliegen der gerichtlichen Genehmigung. Eine schwerwiegende medizinische Behandlung ist beispielsweise eine Chemotherapie oder das Legen einer PEG-Sonde. Der Sachwalter hat mindestens einmal jährlich dem Gericht über die Situation des Betroffenen zu berichten.

Sofern der Sachwalter auch für die Einkommens- und Vermögensverwaltung zuständig ist, hat er mindestens alle drei Jahre eine PflEGschaftsrechnung vorzulegen.

Was kostet die Sachwalterschaft?

Der Sachwalter kann bei Gericht einen Antrag auf Entschädigung und Aufwandsersatz stellen. Als

Entschädigung gebührt im Regelfall 5 % der Nettoeinkünfte, wobei zweckgebundene Einkünfte wie z. B. Pflegegeld oder Wohnbeihilfe nicht eingerechnet werden dürfen. Zusätzlich können 2 % des 10.000,00 EUR übersteigenden Vermögens beantragt werden.

Das Gericht kann die Entschädigung entsprechend mindern bzw. steht dem Sachwalter weder Entschädigung noch Aufwandsersatz zu, wenn dadurch der Unterhalt des Betroffenen gefährdet wäre.

Gerichtsgebühren sind für die Entscheidung über die PflEGschaftsrechnung sowie für pflegschaftsgerichtliche Genehmigungen zu entrichten, sofern diese vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen. Die Höhe der Gerichtsgebühr beträgt aktuell ein Viertel der Entschädigung, die dem Sachwalter zuerkannt wird, mindestens jedoch 82,00 EUR. Für sonstige Genehmigungen beträgt sie 128,00 EUR. Wird durch die Gebühr der notwendige Unterhalt gefährdet, kann das Gericht auf Antrag Verfahrenshilfe gewähren.

Wie lange bleibt eine Sachwalterschaft aufrecht?

Das Gericht muss spätestens nach fünf Jahren überprüfen, ob die Voraussetzungen für das Bestehen einer Sachwalterschaft noch vorliegen.

Wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen verbessert hat und dieser seine Angelegenheiten wieder selbst besorgen kann und/oder die Aufgaben des Sachwalters abgeschlossen sind, ist die Sachwalterschaft aufzuheben.

Der Betroffene sowie der Sachwalter können jederzeit die Aufhebung der Sachwalterschaft beantragen.

Der Tod des Betroffenen beendet jedenfalls die Sachwalterschaft. Ab diesem Zeitpunkt darf der Sachwalter keine Vertretungshandlungen mehr vornehmen.